

Haus- und Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien Wennigsen und Bredenbeck

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebüchereien Wennigsen und Bredenbeck werden als öffentliche Einrichtungen geführt.
- (2) Die Gemeindebüchereien Wennigsen und Bredenbeck stehen allen Einwohner*innen der Gemeinde Wennigsen (Deister) zur Verfügung. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet die Büchereileitung.

§ 2 Nutzungsgrundlagen

Mit dem Betreten der Räume der Gemeindebüchereien verpflichtet sich jede/r Nutzende zur Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage der Lesekarte innerhalb der festgesetzten Frist unentgeltlich. Den Benutzerausweis bekommen die Nutzenden zusammen mit einer PIN (außer Bücherei Bredenbeck) unentgeltlich nach Vorlage des Personalausweises. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Gemeinde Wennigsen (Deister). Bei Leser*innen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis einer/s gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.
- (2) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung erkennen Nutzende bzw. der/die Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung der Daten zur Abwicklung des Ausleihverkehrs und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- (3) Die Leihfrist beträgt für Bücher und Gegenstände aus der Bücherei der Dinge 3 Wochen sowie für CDs, DVDs und Zeitschriften 2 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist für Bücher um 3 Wochen vom Tage der Verlängerung berechnet, ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Fällt das Ende der Leihfrist in die niedersächsische Ferienzeit, kann eine längere Ausleihzeit gewährt werden.
- (4) Über eine Beschränkung der Zahl der zu entleihenden Medien entscheidet die Büchereileitung.
- (5) Es ist nicht erlaubt, die Medien an Dritte weiterzugeben.
- (6) Medien, die nicht im Bestand der Büchereien sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

- (7) Für Medien, die **nach Ablauf** der Leihfrist zurückgegeben werden, sind Säumnisgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu entrichten. Sie sind auch dann zu zahlen, wenn keine schriftliche oder mündliche Erinnerung ergangen ist.

§ 4 Haftung

- (1) Alle Nutzenden sind verpflichtet, alle Medien sowie alle Einrichtungen der Büchereien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Beschmutzung und Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das umbiegen der Seitenecken, Unterstreichungen im Buchtext, Randvermerke, Bindeschäden durch Kopieren usw.
- (2) Für jeden Verlust sind die verursachenden Nutzenden schadenersatzpflichtig. Bei nicht wieder beschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten, dessen Höhe die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt. Für Minderjährige haften der/die gesetzliche Vertreter*in.
- (3) Für jede Beschädigung sind die verursachenden Nutzenden schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens bei Beschädigung trifft die Büchereileitung. Bei nicht wieder beschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten, dessen Höhe die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt. Für Minderjährige haften der/die gesetzliche Vertreter*in. Die Nutzenden haben deshalb vor Entleihung auf bereits vorhandene Schäden zu achten und diese sofort zu melden.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, sind die eingetragenen Nutzenden haftbar.
- (5) Nutzende, in deren Wohnung ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Büchereien während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen.

§ 5 Hausordnung

- (1) In den Räumen der Büchereien hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht gestört werden. In Rücksicht auf weitere Nutzende sind die Büchereien leise und ohne störende Lärmquellen (z.B. Handys) zu nutzen. Essen und Trinken, Rauchen und Handynutzung sind dort nicht gestattet.
- (2) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) haftet nicht für die in den Büchereiräumen beschädigten oder in Verlust geratenden Sachen der Nutzenden.
- (4) Das Hausrecht des Bürgermeisters übt die Büchereileitung aus.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen diese Vorschriften sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Büchereipersonals können zum zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Nutzung der Gemeindebüchereien führen ebenso wie wiederholtes Überschreiten der Ausleihfristen. Der Leseausweis ist in diesen Fällen zurückzugeben.

§ 7 Gebühren

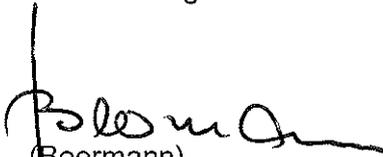
Die Gebühren richten sich nach Punkt 21 des Kostentarifs der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 04.08.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 15.02.2011 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 01.08.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Beermann)